



### Landschaftsplan Alpen/Rheinberg

#### Endgültige Planfassung

**Festsetzungskarte Teil 1: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 20-23 LG)**

- Naturschutzgebiet (§ 20 LG)
- Lfd. Nr. der Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG)
- Lfd. Nr. der Landschaftsschutzgebiete
- Naturdenkmal (§ 22 LG)
- Lfd. Nr. der Naturdenkmäler

**Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen in einzelnen Naturschutzgebieten**

- Vegetationskundlich bedeutsame Flächen
- Magergrünland und besonderes Feuchtgrünland
- Vegetationskundlich bedeutsame Flächen
- Sonstiges wertvolles Grünland
- Bedeutsame Waldflächen

**Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen in einzelnen Landschaftsschutzgebieten**

- Niederringerbereiche/ Bachtäler mit einer hohen Bedeutung der Grünlandflächen

**Nachrichtliche Darstellung**

- Geschützte Biotope nach § 62 LG NW
- Fauna-Flora-Habitat-Flächen
- Vogelschutzgebiet

--- Stadt- bzw. Gemeindegrenze  
 — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Geobasisdaten: DGK 5, © Kreis Wesel, Fachbereich 62 Vermessung und Kataster  
 Grafische Darstellung und Layout: © Kreis Wesel, Fachbereich 60, Geografisches Raumauskunftssystem (GRas)

**LANDSCHAFTSPLAN  
 RAUM ALPEN/RHEINBERG  
 des KREISES WESEL**

**Festsetzungskarte Teil 1**

Nach §§ 16-31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2007 (GV. NRW. S. 228)

Herausgegeben durch den Kreis Wesel, Projektgruppe Landschaftsplanung

Maßstab 1: 20 000

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Baugesetzbuches.

Soweit ein Baubesuchungs Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 16, 20, 21 bis 23 des Baugesetzbuches mit dem Inhalt des Landschaftsplanes nicht übereinstimmen, sind die baulichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstreckt. Festsetzungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes sind hiervon nicht zulässig.

Dieser vorgezeichnete Satz gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 7 des Baugesetzbuches.

Dieser in diesem Landschaftsplan ausgespart werden, die zum baulichen Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuches gehören, sog. nicht jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Die Flächen betriebl. zum baulichen Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuches gehören, ist in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Der Landschaftsplan besteht aus der Erklärungsmappe (bestehend in 01 Blatt), der Festsetzungskarte (bestehend aus zwei Teilen: Karte 1 - Schutzgebiete und Karte 2 - Maßnahmenkatalog) sowie dem Anlagenverzeichnis (bestehend in 2 Blättern), dem technischen Zeichnungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsprotokoll (bestehend in 1 Blatt).

Die genehmigt und unterschriebene Vorhabenliste ist dem jeweiligen Blatt 1/5 der Erklärungsmappe oder der Festsetzungskarte, Teil 1 bzw. Teil 2 zu entnehmen. Die Aufhebung in Einzelblätter erfolgt nur im Urkundenexemplar.

Der Kreisrat des Kreises Wesel hat am 20.06.2005 die Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) beschlossen und diesen Beschluss am 27.07.2005 erlassen.

Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat  
 gez. Dr. Müller

Seigel

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:  
 Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat  
 gez. Dr. Müller

Seigel

Nach einer informellen Beteiligung vom März 2006 bis zum Juni 2006 hat in der Zeit vom 20.04.2007 bis 20.06.2007 die vorgeschriebene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 7 LG sowie nach öffentlicher Bekanntmachung vom 03.03.2007 in der Zeit vom 14.05.2007 bis 15.05.2007 einschließlich der frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 7 f LG stattgefunden.

Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat  
 gez. Dr. Müller

Seigel

Der Kreisrat des Kreises Wesel hat am 13.12.2007 den Entwurf dieses Landschaftsplanes genehmigt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 17 Abs. 1 LG beschlossen.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Abs. 1 LG nach öffentlicher Bekanntmachung vom 30.01.2008 in der Zeit vom 11.02.2008 bis 14.02.2008 einschließlich öffentlich ausgesetzt.

Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat  
 gez. Dr. Müller

Seigel

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zum Umweltbericht gemäß der §§ 14 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind nach Maßgabe des § 17 LG genehmigt mit dem Verfahren nach § 27 Abs. 1 bis 3 LG durchgeführt worden.

Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat  
 gez. Dr. Müller

Seigel

Die Antragsverfahren sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind gemäß § 28 a LG am 27.04.2009 öffentlich bekannt gemacht worden.

Die öffentliche Bekanntmachung liegt der Landschaftsplanung in Kraft.

Wesel, den 06.05.2009

Der Landrat  
 gez. Dr. Müller

Seigel

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 29 LG der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf anlagend worden.

Rechtsverstehe wurden nicht geltend gemacht.

Düsseldorf, den 14.05.2009

Die Bezirksregierung  
 gez. I.A. Hansmann

Seigel

Der Kreisrat des Kreises Wesel hat am 04.12.2008 diesen Landschaftsplan gemäß § 31 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung für die Land NRW die Sicherung beschlossen.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Abs. 1 LG nach öffentlicher Bekanntmachung vom 30.01.2008 in der Zeit vom 11.02.2008 bis 14.02.2008 einschließlich öffentlich ausgesetzt.

Wesel, den 29.01.2009

Der Landrat  
 gez. Dr. Müller

Seigel

Kreis Wesel

**Landschaftsplan Alpen/Rheinberg**

**Festsetzungskarte Teil 1:  
 Besonders geschützte Teile von  
 Natur und Landschaft**

Maßstab: 1: 20 000

200 0 200 400 Meter

Layout: GRas